

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2016/368 vom 2. März 2018

Sg Versicherungsgericht, 2018-03-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2016_368

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2016/368 du 2 mars 2018

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2016/368 del 2 marzo 2018

Regeste

Art. 12 IVG. Der Anspruch auf die Vergütung der Kosten einer Psychotherapie als medizinische Eingliederungsmassnahme setzt eine psychische Gesundheitsbeeinträchtigung und die begründete Befürchtung voraus, dass die (spätere) berufliche Eingliederung ohne eine Psychotherapie erheblich gefährdet sein könnte (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 2. März 2018, IV 2016/368). Entscheid vom 2. März 2018

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerdeführerin hat eine Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör (Art. 42 ATSG) geltend gemacht, wobei sich ihren Ausführungen aber entnehmen lässt, dass sie damit eigentlich eine Verletzung der Begründungspflicht (Art. 49 Abs. 3 ATSG) gemeint hat. Tatsächlich hat es die Beschwerdegegnerin versäumt, sich mit den in der Eingabe vom 30. Juni 2016 enthaltenen Einwänden der Beschwerdeführerin auseinanderzusetzen. Sie hat jene Eingabe lediglich der RAD-Ärztin vorgelegt. Diese hat nur festhalten können, dass die Eingabe keine neuen medizinischen Tatsachen enthalte. Mit den juristischen Einwänden hat sich die Beschwerdegegnerin gar nicht befasst. Damit hat sie das „Vorbescheidsverfahren“ im Ergebnis auf eine reine Formalie reduziert, was sich nicht mit dem Sinn und Zweck des Art. 57a IVG vereinbaren lässt und folglich als rechtswidrig qualifiziert werden muss. Diese verfahrensrechtliche Rechtswidrigkeit könnte nur durch die Aufhebung der angefochtenen Verfügung und die Rückweisung der Sache an die Beschwerdegegnerin zur (eingehenden) Befassung mit der Eingabe vom 30. Juni 2016 und zur anschliessenden neuen Verfügung behoben werden. Nun hat die Beschwerdeführerin aber keinen entsprechenden Beschwerdeantrag gestellt. Ihre Anträge und die Begründung dieser Anträge können gesamthaft nur so verstanden werden, dass die Beschwerdeführerin eine rasche Behandlung ihres Leistungsbegehrens der Korrektur der Verfahrensrechtswidrigkeit vorzieht. Rechtsprechungsgemäss kann in einer solchen Situation die Verfahrensrechtswidrigkeit im Interesse einer Verfahrensbeschleunigung ignoriert werden. Das wird in aller Regel missverständlich als „Heilung“ bezeichnet, obwohl der Mangel ja gerade nicht geheilt wird, sondern bestehen bleibt. Jedenfalls rechtfertigt es sich vorliegend nicht, die angefochtene Verfügung aufzuheben und die Sache zur Behebung der Verfahrensrechtswidrigkeit an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen.

E. 2

2.1 Eine invalide oder von einer Invalidität bedrohte versicherte Person hat gemäss dem Art. 8 Abs. 1 IVG einen Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen, soweit diese notwendig und geeignet sind, die Erwerbsfähigkeit zu erhalten oder zu verbessern, und soweit die

Voraussetzungen für den Anspruch auf eine spezifische Eingliederungsmassnahme erfüllt sind. Zu den Eingliederungsmassnahmen zählen gemäss dem Art. 8 Abs. 3 lit. a IVG auch die medizinischen Massnahmen. Laut dem Art. 12 Abs. 1 IVG hat eine versicherte Person bis zum vollendeten 20. Altersjahr einen Anspruch auf medizinische Massnahmen, die nicht auf die Behandlung des Leidens an sich, sondern unmittelbar auf die Eingliederung ins Erwerbsleben gerichtet und geeignet sind, die Erwerbsfähigkeit dauernd und wesentlich zu verbessern oder vor einer wesentlichen Beeinträchtigung zu bewahren.

2.2 Die Beschwerdeführerin leidet gemäss den überzeugenden Angaben der behandelnden Psychiaterin Dr. C. ___ an einer Anpassungsstörung, das heisst an einer psychischen Gesundheitsbeeinträchtigung. Diese findet ihren Grund zwar in einer belastenden sozialen Situation, aber das ändert nichts daran, dass es sich dabei (mittlerweile) um eine eigenständige, krankheitswertige Störung der psychischen Gesundheit der Beschwerdeführerin handelt. Mit anderen Worten kann nicht behauptet werden, mit einer Entlastung hinsichtlich der sozialen Umstände fielen die Symptome der Beschwerdeführerin dahin. Gegen eine solche, offenbar von der RAD-Ärztin Dr. D. ___ (ohne jede Begründung) vertretene Auffassung spricht auch der Verlauf, denn obwohl die Beschwerdeführerin fremdplatziert werden konnte und obwohl sie davon offenbar wesentlich profitiert hat, hat sie weiterhin an der psychischen Gesundheitsbeeinträchtigung gelitten. Die behandelnde Psychologin und die behandelnde Psychiaterin haben mit einer überzeugenden Begründung aufgezeigt, dass sich die Anpassungsstörung negativ auf die schulischen Leistungen der normal intelligenten Beschwerdeführerin ausgewirkt hat. Die Anpassungsstörung ist also geeignet gewesen, die (spätere) Erwerbsfähigkeit der Beschwerdeführerin zu gefährden respektive die (spätere) berufliche Ausbildung und Eingliederung zu erschweren oder allenfalls gar zu verunmöglichen. Durch die Anpassungsstörung ist die Beschwerdeführerin folglich von einer Invalidität bedroht gewesen.

2.3 Die RAD-Ärztin Dr. D. ___ hat die Notwendigkeit einer Psychotherapie aus medizinischer Sicht bejaht. Sie hat aber nicht nur diese medizinische Einschätzung abgegeben, sondern zusätzlich versucht, eine juristische Würdigung des Sachverhaltes vorzunehmen. Sie hat nämlich geltend gemacht, die Psychotherapie bezwecke nur eine Unterdrückung der Symptome der Anpassungsstörung und diene nicht deren Heilung, weshalb die Invalidenversicherung keine Leistungspflicht für die Therapiekosten treffen könne. Damit hat sie nicht nur ihre fachliche Kompetenz überschritten, sondern sie hat auch verkannt, dass die Psychotherapie im damaligen Zeitpunkt bereits eine wesentliche Besserung des psychischen Gesundheitszustandes der Beschwerdeführerin bewirkt gehabt hatte. Vor diesem Hintergrund kann offensichtlich nicht die Rede von einer blossen Symptomunterdrückung sein. Auch der Eingliederungserfolg der auf eine Förderung der schulischen Leistungen mittels einer Besserung des psychischen Gesundheitszustandes der Beschwerdeführerin abzielenden Psychotherapie lässt sich nicht leugnen. Bereits vor dem Erlass der angefochtenen Verfügung hatten diesbezüglich nämlich schon wesentliche Fortschritte erzielt werden können, was zeigt, dass die Psychotherapie geeignet war und ist, die (spätere) Erwerbsfähigkeit der Beschwerdeführerin günstig zu beeinflussen. Gestützt auf die überzeugenden Ausführungen der behandelnden Psychologin und der behandelnden Psychiaterin steht zudem mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit fest, dass ein Abbruch der Psychotherapie im Zeitpunkt der Eröffnung der angefochtenen Verfügung den bereits erzielten Erfolg gefährdet hätte. Gesamthaft sind die Voraussetzungen für die Vergütung der Kosten der Psychotherapie durch die Invalidenversicherung folglich erfüllt. Die angefochtene Verfügung erweist sich damit als

rechtswidrig, weshalb sie aufzuheben und durch die Feststellung zu ersetzen ist, dass die Beschwerdeführerin einen Anspruch auf eine Psychotherapie hat. Damit ist das Verwaltungsverfahren allerdings noch nicht abgeschlossen, denn das auf einen rechtsgestaltenden Entscheid abzielende Begehren um die Vergütung der Kosten einer Psychotherapie kann nur mit einer rechtsgestaltenden Verfügung abschliessend behandelt werden. Die Sache ist deshalb an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Diese wird die Auswahl der sogenannten Durchführungsstellen und die Vergütungspflicht in Bezug auf die durchgeführten psychotherapeutischen Behandlungen prüfen und anschliessend neu verfügen.

E. 3

Die Beschwerdegegnerin hat die Beschwerdeführerin mit Fr. 1'500.-- zu entschädigen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.